

TOP 2

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	09.09.2024	öffentlich
Stadtrat	23.09.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderungssatzung zur Änderung der Vergnügungssteuer

Vorlage Nr.: 20240224

A N T R A G

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung und somit den künftigen Entfall der Vergnügungssteuererhebung für die Prostitutionsausübung in Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und KFZ mit Wirkung ab 01.01.2025 beschließen.

Die Stadt Ludwigshafen erhebt auf Basis der städtischen Vergnügungssteuersatzung für verschiedene Vergnügungen gewerblicher Art im Stadtgebiet Vergnügungssteuer.

Darunter auch für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna- u. Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Vergnügungssteuersatzung VGStS), sowie für das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb von in Nr. 1 genannten Einrichtungen, z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VGStS), im allgemeinen Sprachgebrauch als „Prostitutionssteuer“ bezeichnet.

Aufgrund von Bestrebungen verschiedener Kommunen in Rheinland-Pfalz, die Erhebung von Vergnügungssteuern für Prostitution entfallen zu lassen, hat sich die Verwaltung entsprechend mit der Thematik beschäftigt.

Ein kompletter Verzicht erscheint unangemessen, eine Reduzierung (Verschlankung) wäre dagegen angebracht, u.a. auch aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. So schlägt die Verwaltung vor, auf eine Erhebung in Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und KFZ zu verzichten.

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom
13.12.2013

(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.05.2023)

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – BS 2020–1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 – BS 610–10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2024 folgende Satzung:

§ 1

- (1) In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „zum Beispiel“ die Worte „Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen“ gestrichen.
- (2) Nach den Worten „zum Beispiel in Privatwohnungen.“ wird der neue Satz „Explizit hiervon ausgenommen sind Handlungen in Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.“.

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Stadtverwaltung

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin